

Informationen zur Semesterticket-Rückerstattung

Wichtig: Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor Antragstellung aufmerksam durch. Eine Nichtbeachtung der Fristen kann dazu führen, dass Sie keine Rückerstattung erhalten.

In welchen Fällen kann eine Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages beantragt werden?

- **Auslandssemester**
Nachweislicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands auf Grund des Studiums für mindestens drei Monate im betreffenden Antragssemester.
- **Doppelstudium**
Doppelimmatrikulation an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Deutschlandsemestertickets. Das günstigere Semesterticket wird erstattet.
- **Krankheit**
Gesundheitliche Gründe, die durch ein ärztliches Attest nachweislich die Benutzung des ÖPNV für mindestens drei Monate im betreffenden Semester nicht zulassen.
- **Schwerbehinderung**
Schwerbehinderte, die nach dem SGB IV Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- **Urlaubssemester**
Urlaubssemester unter Beibehaltung der Immatrikulation.

In welchem Zeitraum kann ich eine Rückerstattung meines Semesterticket-Beitrages beantragen?

Bitte **beachten** Sie unbedingt die hier genannten **Fristen** zur **Antragstellung** und zur **Nachvalidierung** Ihrer Chipkarte! Sollten Sie diese versäumen, kann einer Rückerstattung nicht zugestimmt werden!

Eine Antragstellung ist im **Sommersemester** bis zum **15. April** möglich und im **Wintersemester bis zum 15. Oktober**.

Bis dahin müssen die vollständigen Antragsunterlagen inklusive der Nachweise dem Studierendenbüro vorliegen.

Die **Nachvalidierung** der StudentCard und die entsprechende Information an das Studierendenbüro (persönlich durch Vorlage der Karte muss für das Sommersemester bis spätestens **20. April** oder für das Wintersemester bis zum **20. Oktober** erfolgt sein. Nur

dann kann die Rückerstattung erfolgen. Validieren Sie später, kann der Betrag nicht mehr zurückerstattet werden.

Eine Antragstellung auf Grund von Krankheit kann bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters gestellt werden.

Wie kann ich eine Rückerstattung meines Semesterticket-Beitrages beantragen?

Bitte füllen Sie hierfür das auf der Homepage bereitgestellte **Formular** aus und reichen es im **Original** zusammen mit den für Ihren Erstattungsgrund erforderlichen Nachweisen fristgerecht im Studierendenbüros ein.

Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim

Welche Nachweise muss ich im Einzelnen erbringen?

Damit wir Ihren Antrag genehmigen können, benötigen wir die folgenden Nachweise von Ihnen:

- **Auslandssemester**
Immatrikulationsbescheinigung der Gasthochschule oder Certificate of Arrival
Wichtig: Die Länge des Auslandsstudiums muss mit einem genauen Zeitraum (von – bis) angegeben sein. Die Bezeichnung Sommer- bzw. Wintersemester XY allein ist **nicht** ausreichend. Ein Zulassungsbescheid (Certificate of Admission) wird als Nachweis nicht akzeptiert.
- **Schwerbehinderung**
Kopie des Schwerbehindertenausweises sowie eine Kopie des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke
- **Urlaubssemester**
Immatrikulationsbescheinigung, aus der Ihre Beurlaubung hervorgeht
- **Doppelstudium**
Immatrikulationsbescheinigung der Zweithochschule. Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrages.
- **Krankheit**
Ärztliches Attest, das bestätigt, dass Ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen für mindestens drei zusammenhängende Monate im Semester nicht möglich gewesen ist.

Ich habe einen Antrag eingereicht und alle notwendigen Nachweise erbracht.

Wie geht es jetzt weiter?

Sobald Ihr Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets mit den erforderlichen Nachweisen im Studierendenbüro eingegangen ist, wird dieser geprüft. Sollte Ihr Antrag bewilligt werden, wird die entsprechende Änderung im Kartensystem durch die

Mitarbeiter des Studierendenbüros vorgenommen. Nachdem dies erfolgt ist, erhalten Sie eine Info-Mail und müssen Ihre Chipkarte neu validieren (beachten Sie unbedingt die dafür geltenden Fristen: 20. April / 20. Oktober). Der Aufdruck des Semestertickets wird dadurch entfernt.

Informieren Sie das Studierendenbüro anschließend über diese Neuvalidierung. Wir überprüfen Ihre Nachvalidierung und veranlassen, sofern diese ordnungsgemäß erfolgt ist, zeitnah die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages auf Ihr Konto.

Im Falle, dass Sie den Beitrag nicht erstattet bekommen können, werden Sie per E-Mail benachrichtigt.

Wann kann ich mit der Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages rechnen?

Bitte achten Sie in den Wochen nach der Abgabe des Antrages auf Ihr Konto. Wir bitten Sie um Verständnis, dass sich die Überweisung in Einzelfällen zeitlich verzögern kann.

Wann kann ich mein Semesterticket wieder nutzen?

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit den Verkehrsverbänden können Sie das Semesterticket bei einer Rückerstattung im Sommersemester ab 1. September, bei einer Rückerstattung im Wintersemester ab 1. März wieder nutzen.

Bitte beachten Sie: Die Nutzung des Deutschlandtickets ist nur vom 1. Oktober bis zum 31. März und vom 1. April bis 30. September möglich. Nach bewilligter Antragstellung wird das Ticket sofort gesperrt und eine weitere Nutzung über die App ist nicht mehr möglich.

Sie haben noch Fragen? Für eine Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Per E-Mail: studierendenbuero@hs-gm.de
Telefon: +49 6722 502 700

Sie möchten uns persönlich besuchen?

Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim
Müller-Thurgau Haus (EG), Raum-Nr. 00.10
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim